

Allgemeine Avalkreditbedingungen

1 Avalkonto

Die Bank wird für den Kreditnehmer ein Avalkonto einrichten.

2 Abtretung etwaiger Ansprüche des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer tritt der Bank hiermit im Voraus alle Ansprüche, insbesondere etwaige Gewährleistungs-, Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche ab, die ihm gegenwärtig oder zukünftig aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten aus dem im Avalkreditvertrag beschriebenen Grundgeschäft zustehen.

3 Zahlung bei Inanspruchnahme und Aufwandsersatz

Wird die Bank aus ihrer Verpflichtung von einem Gläubiger in Anspruch genommen, so wird sie den Auftraggeber von der Zahlungsaufforderung unterrichten. Einreden oder Einwendungen, die der Kreditnehmer in Bezug auf das Vertragsverhältnis zum Gläubiger geltend macht, können von der Bank nur berücksichtigt werden, wenn sie offenkundig sind oder sofort bewiesen werden können. Zahlt die Bank oder hinterlegt sie im Einzelfall den angeforderten Betrag zugunsten des Gläubigers, so hat der Kreditnehmer der Bank unverzüglich alle von ihr aufgrund dieser Verpflichtung erbrachten Leistungen zu erstatten.

4 Rückgabe der Verpflichtungserklärung der Bank

Die Bank wird Avale mit Ablauf der in der Verpflichtungserklärung der Bank genannten Frist ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn sie vor deren Verfall nicht in Anspruch genommen wurde.

Bei unbefristeten Avalen wird die Bank eine Ausbuchung erst dann vornehmen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben oder sie von dem Gläubiger aus der Haftung entlassen worden ist, spätestens aber mit der Verjährung der Ansprüche des Gläubigers, wenn der Kreditnehmer der Bank die Verjährung angezeigt hat.

5 Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Kreditnehmer ist während der Laufzeit des Kredits verpflichtet, der Bank auf Verlangen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und alle gewünschten Unterlagen jeweils unterschrieben und mit Datum versehen zur Verfügung zu stellen, damit sich die Bank ein klares, zeitnahes Bild über seine wirtschaftliche Lage machen sowie die Anforderungen des § 18 KWG und der Bankenaufsicht erfüllen kann. Bei nicht bilanzierenden Kreditnehmern kann es sich bei den gewünschten Unterlagen insbesondere handeln um die Einkommens- und Vermögensaufstellungen einschließlich aller Verbindlichkeiten, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Überschussrechnung), die Kopien der Steuerbescheide bzw. der Steuererklärungen sowie bei bilanzierenden Kreditnehmern insbesondere um den testierten oder bestätigten Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie den Konzernabschluss jeweils mit den dazugehörigen Geschäfts- und/oder Prüfungsberichten.

Sollte die Vorlage der Unterlagen nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Kalenderjahres bzw. des Geschäftsjahres möglich sein, wird der Kreditnehmer die Unterlagen zunächst in vorläufiger Form (z. B. Steuererklärung, Zwischenabschluss, vorläufiger Jahresabschluss) einreichen.

6 Versicherungen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Sicherungsgut samt Zubehör gegen diejenigen Gefahren, für die der Bank ein Versicherungsschutz erforderlich erscheint, in ausreichender Höhe zu versichern und dies der Bank auf Verlangen jederzeit, insbesondere durch Vorlegen der Versicherungsscheine, nachzuweisen. Der Kreditnehmer hat dafür einzustehen, dass diese Verpflichtungen auch dann erfüllt werden, wenn ihm das Sicherungsgut nicht gehört.

7 Kündigung

7.1 Ordentliche Kündigung

Avalkredite, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn

- die der Bank zu bestellenden Sicherheiten nicht innerhalb der gesetzten Frist vereinbarungsgemäß verschafft werden;
- sich die erhaltenen Angaben als unrichtig erweisen oder die Fertigstellung eines Beleihungsobjektes gefährdet erscheint;
- die Gesamtfinanzierung nicht mehr gesichert erscheint.

7.2 Außerordentliche Kündigung

Bei einer vereinbarten Laufzeit kann die Bank den Avalkreditvertrag **bei Vorliegen eines wichtigen Grundes** (Nr. 19 Abs. 3 AGB), der ihr – auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kreditnehmers – die Fortsetzung des Avalkreditverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar werden lässt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Avalkreditvertrag besteht, wird die Bank erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kreditnehmer nicht regelmäßig der Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach Nummer 5 der Allgemeinen Avalkreditbedingungen nachkommt;
- Prämien auf eine an die Bank abgetretene Lebensversicherung nicht pünktlich bezahlt werden oder eine solche Versicherung gekündigt wird.

Wenn in den **Vermögensverhältnissen** des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit eine **wesentliche Verschlechterung** eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückerstattung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann die Bank den Avalkreditvertrag vor Bereitstellung des Kredits im Zweifel stets, nach Bereitstellung nur in der Regel fristlos kündigen.

Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung bereit. Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kreditnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

Bei Beendigung des Kreditverhältnisses hat der Kreditnehmer die Bank von ihren Verpflichtungen freizustellen. Dies gilt auch, wenn die Bank bei einer vereinbarten Laufzeit den Avalkredit vorzeitig aus wichtigem Grund kündigt (Nr. 19 Abs. 3 AGB).

8 Aufwendungen

Die Aufwandsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Kreditvertrag verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.

10 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.